

# **Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hochkirch**

vom 20.05.2021

(Mitteilungsblatt – ihre Heimat- und Bürgerzeitschrift für den Landkreis Bautzen,  
Ausgabe Bautzen Woche 21 vom 29.05.2021)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 20.05.2021 beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hochkirch, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsvorschriften,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

## **§ 2**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hochkirch erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch“ auf der Homepage der Gemeinde Hochkirch unter [www.hochkirch.de/amtsblatt](http://www.hochkirch.de/amtsblatt).

## **§ 3**

### **Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsvorschrift oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält,

muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

#### **§ 4 Ersatzbekanntmachungen**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch im Ratssaal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 6 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung, sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 7 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Gemeinde Hochkirch werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der

öffentlich zugänglichen Homepage der Gemeinde unter [www.hochkirch.de/amtsblatt](http://www.hochkirch.de/amtsblatt) erscheinen. Darüber hinaus wird das elektronische Amtsblatt den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Str. 16-17, 02627 Hochkirch zur Einsicht bereitgehalten.

Bei Bedarf und gegen entsprechende Gebühr lt. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hochkirch können Abdrucke zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hochkirch vom 17.12.2015, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 04.04.2018 außer Kraft.

Hochkirch, den 20.05.2021

Norbert Wolf  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.